

Per E-Mail

rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 1. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zur Vernehmlassungsvorlage zur Finanzdienstleistungsverordnung nehmen zu können.

Als neutrale und interessenungebundene Institution beschränken wir uns in unserer Vernehmlassungsantwort auf Punkte, die uns als Ombudsstelle für die Praxis als wichtig erscheinen.

In diesem Sinne begrüssen wir zunächst den Verzicht auf die Aufnahme von Ausführungsbestimmungen zu der auf Stufe des Gesetzes bereits mit einem hohen Detailgrad vorhandenen Regelung des Vermittlungsverfahrens.

Art. 100 E-Fidlev (Aufnahme)

Der Bundesrat sollte unseres Erachtens in der Verordnung zum Fidleg den unvollständigen Inhalt von Art. 84 Abs. 4 Fidleg noch deutlicher als in Art. 100 E-Fidlev konkretisieren. Dies zumal sich der betreffende Gesetzestext nicht dazu äussert, wie zu verfahren ist, wenn für die Gesamtheit der Personen, welche gewerbsmässig die genau

gleichen Finanzdienstleistungen erbringen (z.B. die Berufsgruppe der unabhängigen Vermögensverwalter), noch keine eigene Ombudsstelle existiert.

In solchen Fällen sollte unseres Erachtens keine Zuweisung an eine bestehende Ombudsstelle möglich sein, deren Vermittlungstätigkeit sich auf andere Finanzdienstleistungen bezieht (z.B. auf die Tätigkeit der Banken). Die bestehenden Ombudsstellen können selber am besten darüber befinden, ob sie zur Aufnahme von ganzen Berufsgruppen geeignet sind, die selber noch nicht über eine Ombudsstelle verfügen.

Diese Thematik betrifft auch unsere Stiftung direkt, falls die laufende VAG-Revision zur Anschlusspflicht sämtlicher Versicherer und ungebundener Versicherungsvermittler an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle führen sollte. Die Vernehmlassungsvorlage zur VAG-Revision verweist direkt auf die Bestimmungen im Fidleg.

Wir schlagen daher folgenden **Art. 100 Absatz 4 E-Fidlev** vor:

«Soweit für einzelne Finanzdienstleistungen noch keine Ombudsstelle besteht, haben die Erbringer dieser Finanzdienstleistungen innert der in Art. 95 Abs. 3 Fidleg genannten Frist entweder eine eigene Ombudsstelle zu errichten oder sich einer bestehenden Ombudsstelle anzuschliessen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, errichtet der Bundesrat eine solche Stelle».

Wir sind der Meinung, dass eine entsprechende Regelung erforderlich ist, weil Art. 84 Abs. 4 Satz 1 FIDLEG u.E. keine genügende gesetzliche Grundlage dafür wäre, dass der Bundesrat z.B. eine ganze Berufsgruppe unter den Finanzdienstleistern (z.B. die Berufsgruppe der unabhängigen Vermögensverwalter) einer bereits bestehenden Ombudsstelle zuweisen könnte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einen Dienst zu erweisen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe entgegenbringen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Alt-Ständerat Rolf Schweiger
Stiftungsratspräsident


RA Martin Lorenzon
Ombudsman